

Durchführung von Wochenmärkten im Stadtgebiet Castrop-Rauxel; Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung

Gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I, 1999, S. 202 ff) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW Seite 1558) in der zur Zeit gültigen Fassung, werden für das Stadtgebiet die im folgenden aufgeführten

Wochenmärkte im Sinne von § 67 Abs. 1 GewO

für die Zeit vom 01. April 2011 bis zum 31. März 2013 festgesetzt.

Veranstaltungsorte:

1. Marktplatz in der Castroper Altstadt
(Gemarkung Castrop, Flur 6, Flurstück 1235)
2. Marktplatz im Ortsteil Ickern
(Gemarkung Ickern, Flur 13, Flurstück 673)
3. Marktplatz im Ortsteil Habinghorst
(Gemarkung Habinghorst, Flur 9, Flurstück 83)

Nach Beginn, der auf Teilen dieses Flurstücks geplanten Baumaßnahme wird in unmittelbarer Nähe eine zusammenhängende Fläche von mindestens 600 qm für die Durchführung des Wochenmarktes bereitgestellt.

Die genaue Lage der Marktflächen ist auf den beigegeführten Plänen, die Bestandteil dieser Verfügung sind, durch Schraffierung gekennzeichnet.

Veranstaltungstage:

Die Wochenmärkte finden statt:

1. In der Castroper Altstadt
jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag
2. Im Ortsteil Ickern
jeden Dienstag und Freitag
3. Im Ortsteil Habinghorst jeden Mittwoch und Samstag

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt.

Öffnungszeiten:

Die Wochenmärkte im Stadtgebiet beginnen um 7:30 Uhr und schließen um 13:00 Uhr.

Die Öffnungszeit für den Wochenmarkt in der Castroper Altstadt kann bei Bedarf an Samstagen bis 15:00 Uhr ausgedehnt werden.

Am Heiligabend schließen alle Wochenmärkte um 12:00 Uhr.

Marktverlegungen:

Der Castroper Wochenmarkt wird an den folgenden Tagen auf die Straße Am Bennertor sowie dem dort gelegenen Parkplatz verlegt:

1. am Samstag der zweiten Woche nach Ostern. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.
2. am Samstag vor dem dritten Sonntag im September. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.

Der auf den Mittwoch vor Fronleichnam zu verlegende Wochenmarkt fällt aus. Am Samstag nach Fronleichnam wird der Castroper Wochenmarkt zugunsten der Veranstaltung „Castrop kocht über“ auf den Parkplatz an der Straße Am Stadtgarten (Viehmarkt) verlegt.

Anlässlich der alljährlichen Freiluftveranstaltung des Westfälischen Landestheaters wird der von der im Lageplan gestrichelt eingezeichneten Trennlinie südlich gelegene Teil des Castroper Wochenmarktes jeweils Donnerstags und Samstags in den Bereich um den Reiterbrunnen und die Fußgängerzone bis einschließlich Lambertusplatz verlegt.

Gegenstände der Castrop-Rauxeler Wochenmärkte (Warenkreis):

Der Kreis der Waren, die Gegenstand des Wochenmarktes sein können, ergibt sich aus § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 GewO. Die hier genannten Waren können um bestimmte Waren des täglichen Bedarfs, die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Castrop-Rauxel - Marktordnung - abschließend aufgezählt sind, erweitert werden.

Hinweise:

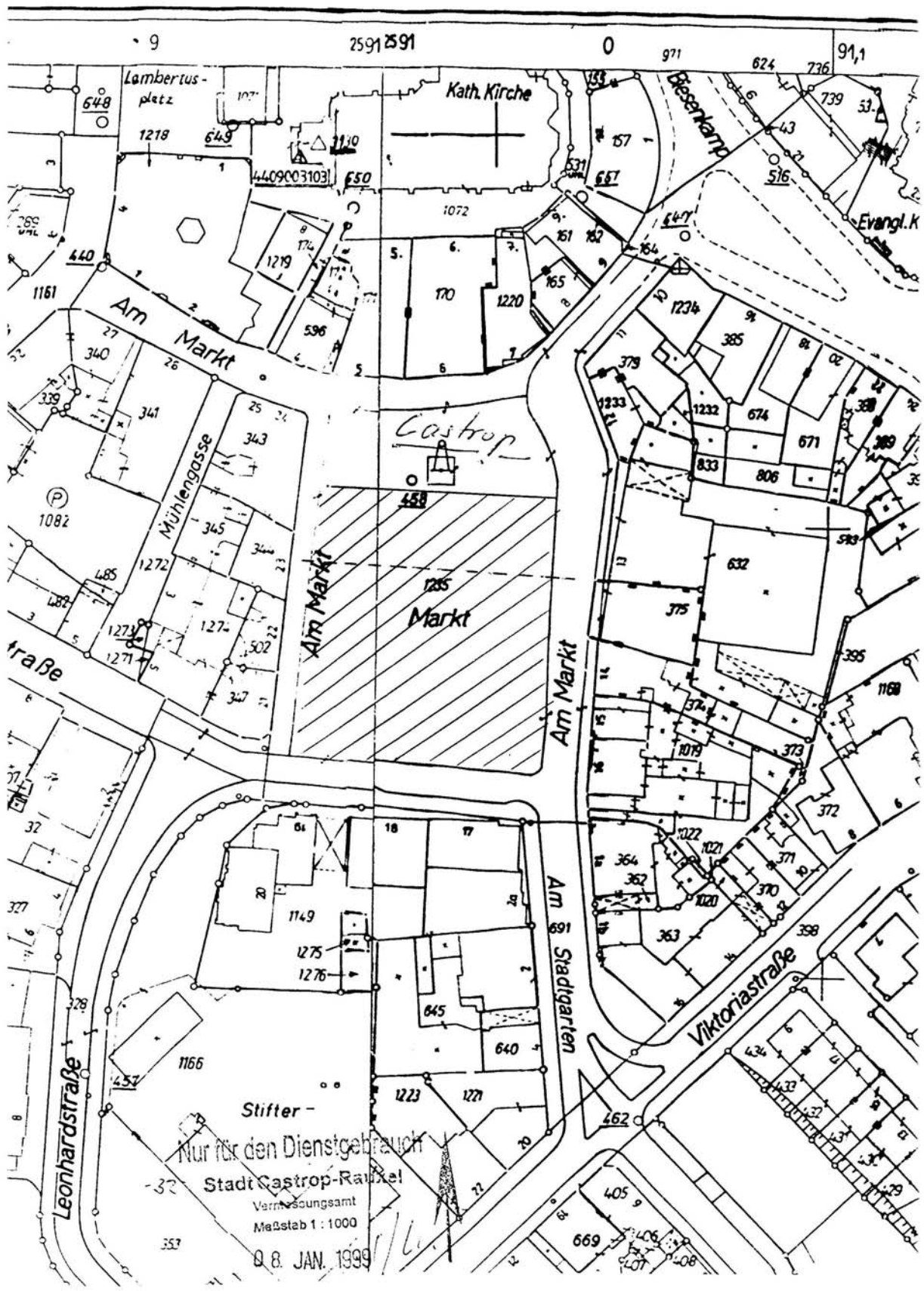
1. In dringenden Fällen kann vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeit und der Platz eines Wochenmarktes abweichend von dieser Festsetzung geregelt werden (§ 69 b Abs. 1 GewO).

2. Die Festsetzung eines Wochenmarktes verpflichtet die Stadt zur Durchführung (§ 69 Abs. 2 GewO).
3. Die Festsetzung eines Wochenmarktes kann vor Ablauf der Zweijahresfrist nur aufgehoben werden, wenn die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Castrop-Rauxel nicht mehr zugemutet werden kann (§ 69 b Abs. 3 GewO).
4. Jedermann (Anbieter und Besucher) ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme am Wochenmarkt berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO).
5. Die Stadt Castrop-Rauxel kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden (§ 70 Abs. 2 GewO).
6. Die Stadt Castrop-Rauxel kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs. 3 GewO).

Die vorstehende Marktfestsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 24. März 2011
Der Bürgermeister
In Vertretung

E c k h a r d t
Beigeordneter



Nur für den Dienstgebrauch
 Stadt Gastrop-Raukel
 Vermessungsamt
 Maßstab 1 : 1000
 8. JAN. 1999

